

# Vorbemerkungen.

## Normal-Etat.

### 1. Besoldung der Direktoren, Oberlehrer u. ord. Lehrer.

#### A. Gymnasien, Realgymnasien und denselben gleichstehende höhere Unterrichtsanstalten.

Nach dem von Sr. Majestät dem Kaiser und König unter dem 20. April 1872 genehmigten und vollzogenen Normal-Tarif, betreffend die Besoldungen der Direktoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten, sowie den Realgymnasien, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterstützungszuschüsse beziehen, betragen die Besoldungen jährlich:

§ 1. A. Für die Direktoren: 1) in Berlin je 6600 M., 2) in den Städten mit mehr als 50000 Civil-Einwohnern je 5100 bis 6000 M., im Durchschnitt 5550 M., und zwar:

- 1) bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren . . . 5100 M.
- 2) " " " " 5 u. mehr, aber weniger als 10 Jahren . . . 5400 M.
- 3) " " " " 10 u. mehr, aber weniger als 15 Jahren . . . 5700 M.
- 4) " " " " 15 Jahren und darüber . . . 6000 M.
- 5) allen übrigen Orten je 4500—5400 M., im Durchschnitt 4950 M., und zwar für die eben erwähnten Abtlgn. 4500, 4800, 5100, 5400 M. (Erlafs v. 3. Juni 1872, Centralbl. 1872, S. 327).

Diese Bestimmungen gelten nur für die Direktoren der nicht vom Staate allein und direkt zu unterhaltenden Gymnasien u. s. w.

Die Besoldungen der Direktoren der vom Staate allein und direkt zu unterhaltenden Gymnasien sind genau nach dem Dienstalter der Beteiligten festgesetzt. (Erlafs v. 27. Juli 1872, Centralbl. 1873 S. 683 u. 745.)

B. Für die fest angestellten ordentlichen Lehrer mit Ausschluss der etwa gleichfalls fest angestellten Hilfslehrer und der techn. Lehrer, mithin für die festangestellten Inhaber, sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in dem Etat als ordentliche Lehrer-, Kollaborator- u. s. w. Stellen bezeichnet sind:

1) in Berlin je 2100 bis 5100 M., im Durchschnitt 3600 M. 2) in allen übrigen Orten 1800—4500 M., im Durchschnitt 3150 M., und zwar muss der ersten Oberlehrerstelle ein Gehalt von 4500 und darf der letzten ordentlichen Lehrerstelle kein höheres Gehalt als 1800 M. beigelegt werden. (Centralbl. 1872 S. 684 u. 1876 S. 653).